

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Richard Pitterle, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/10648 –**

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die erbschaftsteuerliche Begünstigung von unternehmerischen Vermögen

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Gesetzgeber hat mit dem Erbschaftsteuerreformgesetz vom November 2008 weitreichende Verschonungsregeln zur erbschaftsteuerlichen Begünstigung von Betriebsvermögen geschaffen. Diese wurden mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom Dezember 2009 sogar noch ausgebaut. Die Begünstigung wurde mit dem Erhalt von Arbeitsplätzen begründet, da andernfalls Betriebe infolge von Erbanfällen mit aperiodischen Liquiditätsproblemen zur Begleichung der Erbschaftsteuer konfrontiert würden. Mit den Verschonungsregeln sei ein Schutz von Liquidität verbunden, der wiederum Investitionen fördere und so Arbeitsplätze erhalte. Aus der Praxis ist allerdings bekannt, dass diese Verschonungsregeln für Steuergestaltungsmodelle genutzt werden. Unter anderem geschieht dies, indem die Verwaltung von Privatvermögen als Unternehmenszweck ausgegeben wird, womit dieses als steuerbegünstigtes Unternehmensvermögen deklariert und vererbt werden kann. Nach Ablauf einer siebenjährigen Haltefrist unterliegt dieses Vermögen nicht mehr der Erbschaftsteuer. Die bloße Vermögensverwaltung ist in der Regel mit keiner Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und -nehmern verbunden, sodass die genannte Begründung für die Verschonungsregeln nicht greift. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesfinanzhof in seinem Beschluss vom 5. Oktober 2011 das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, einem Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer (II R 9/11) beizutreten. Der Bundesfinanzhof hat dabei verfassungsrechtliche Bedenken geäußert, da durch die Verschonungsregelungen die Steuerfreiheit eines Vermögenserwerbs durch Schenkung oder Erbschaft allein durch Wahl von bestimmten Gestaltungen erreicht werden kann, was einen möglichen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz darstellen kann.

1. Welche empirischen Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Wirkung der §§ 13a und 13b des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) hinsichtlich der Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen (bitte mit Begründung)?

Für Erwerbe, für die die Erbschaftsteuer im Jahr 2009 entstanden ist, läuft die Lohnsummenfrist frühestens mit Ende des Jahres 2013 ab. Der Bundesregierung liegen daher keine empirischen Erkenntnisse vor.

2. Sind der Bundesregierung ähnliche erbschaftsteuerliche Regelungen zur Verschonung von unternehmerischen Vermögen aus dem europäischen Ausland bekannt (bitte mit Darstellung der Regelungen)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung bestehen derzeit in den europäischen Staaten, die eine Erbschaftsteuer erheben, folgende Regelungen zur Verschonung unternehmerischen Vermögens:

Belgien

Regional unterschiedlicher linearer Steuersatz von 0 Prozent, 2 Prozent oder 3 Prozent; Voraussetzungen: bestimmte Beteiligungsquote, Vorbesitzzeit, Zahl der Beschäftigten, Behaltenszeit.

Finnland

Besondere Bewertung (rd. 20 Prozent des Marktwerts); Voraussetzungen: bestimmte Beteiligungsquote, Behaltenszeit.

Frankreich

Steuerbefreiung zu 75 Prozent; Voraussetzungen: bestimmte Beteiligungsquote, Behaltenszeit, aktive Tätigkeit im Unternehmen.

Großbritannien

Steuerbefreiung zu 100 Prozent bzw. 75 Prozent; Voraussetzungen: bestimmte Beteiligungsquote, Vorbesitzzeit, keine Behaltenszeit.

Irland

Steuerbefreiung zu 90 Prozent; Voraussetzungen: Vorbesitzzeit, Behaltenszeit.

Niederlande

Steuerbefreiung bis 1 000 000 Euro, darüber hinausgehender Wert zu 83 Prozent; Voraussetzungen: bestimmte Beteiligungsquote, Höchstgrenze für Verwaltungsvermögen, Vorbesitzzeit, Behaltenszeit.

Schweiz

Kantonal unterschiedliche Steuerbefreiungen zwischen 50 Prozent und 100 Prozent; Voraussetzungen: bestimmte Beteiligungsquote, Behaltenszeit.

Spanien

Steuerbefreiung zu 95 Prozent; Voraussetzungen: bestimmte Beteiligungsquote, Vorbesitzzeit, Behaltenszeit.

Ungarn

Steuerbefreiung zu 100 Prozent (Ausnahme: Aktien); Voraussetzungen: Behaltenszeit.

3. Welche Aspekte und Bestandteile der konkreten Ausgestaltung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der zielgenaueren Ausgestaltung der erbschaftsteuerlichen Verschonungsregeln von unternehmerischen Vermögen bedürfen laut Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 (vgl. Bundestagsdrucksache 17/10604 Nummer 58 und Zu Nummer 58) weiteren Prüfungen (bitte mit Begründung)?

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen zum Verwaltungsvermögens gilt es insbesondere abzuwägen, wie die Verschonungsregelungen weiter zielgenau und folgerichtig ausgestaltet werden können, ohne die von den Unternehmen benötigte Liquidität zu sehr einzuengen. Die Bundesregierung wird in die Prüfung auch die Stellungnahmen von Sachverständigen und Verbänden einbeziehen, die diese im Rahmen einer Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf abgeben werden.

4. Sieht die Bundesregierung weiterhin die politische Notwendigkeit zu erbschaftsteuerlichen Verschonungsregeln für unternehmerisches Vermögen (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung hält es unverändert für geboten, das in besonderer Weise dem Gemeinwohl dienende unternehmerische Vermögen, das eine Basis bildet für Wertschöpfung und Beschäftigung sowie den Erhalt von Arbeitsplätzen, erbschaftsteuerrechtlich zu verschonen.

5. Sieht die Bundesregierung in den geltenden erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen nach den §§ 13a und 13b ErbStG eine Aushöhlung des Erbschaftsteueraufkommens (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung hat keine Hinweise darauf, dass das Erbschaftsteueraufkommen durch die Verschonungsregelungen nach den §§ 13a und 13b des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) ausgehöhlt wird.

6. Existierten im ErbStG in der Vergangenheit bereits vergleichbare erbschaftsteuerliche Verschonungsregelungen für unternehmerisches Vermögen (bitte mit Darstellung der Regelung)?

Seit dem 1. Januar 1994 wurde für den Erwerb von Betriebsvermögen ein Freibetrag von 500 000 DM gewährt (§ 13 Absatz 2a ErbStG a. F.). Es galt eine Behaltenszeit von fünf Jahren.

Seit dem 1. Januar 1996 wurde für den Erwerb von Betriebsvermögen, von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften ein Abschlag von 40 Prozent auf den über den Freibetrag von 500 000 DM hinausgehenden Wert dieses Vermögens gewährt (§ 13a ErbStG a. F.). Es galt eine Behaltenszeit von fünf Jahren.

Seit dem 1. Januar 2002 betrug der Freibetrag 256 000 Euro.

Seit dem 1. Januar 2004 wurden der Freibetrag auf 225 000 Euro und der Abschlag auf 35 Prozent verringert.

7. Plant die Bundesregierung, die Wirkungen der erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen nach den §§ 13a und 13b ErbStG hinsichtlich des Erhalts von Arbeitsplätzen und der Gestaltungsanfälligkeit zu evaluieren (bitte mit Begründung)?

Verwaltung und Ertrag der Erbschaftsteuer stehen allein den Ländern zu, die Frage richtet sich daher nicht in erster Linie an die Bundesregierung.

8. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass die erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen nach den §§ 13a und 13b ErbStG zu einer Verkomplizierung des Steuerrechts geführt haben, aufgrund der damit notwendigen Überprüfungen z. B. hinsichtlich der Einhaltung der Lohnsummenregelungen (bitte mit Begründung)?

Bei Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe ist es verfassungsrechtlich zulässig, mittels Verschonungsregelungen den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände gegebenenfalls auch sehr weitgehend zu begünstigen (vgl. BVerfGE 117, 1 [32 f.]). Ein entsprechender Lenkungszweck muss aber von einer erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidung getragen, gleichheitsgerecht ausgestaltet und zielgenau sein. Im Sinne einer zielgenauen Ausgestaltung der Verschonung des in besonderer Weise dem Gemeinwohl dienenden unternehmerischen Vermögens, das eine Basis bildet für Wertschöpfung und Beschäftigung und den Erhalt von Arbeitsplätzen, ist es geboten, Nachversteuerungsvorbehalte dafür vorzusehen, dass der Lenkungszweck im Einzelfall verfehlt wird. Die dafür erforderlichen Überprüfungen sind unvermeidlich.

9. In wie vielen Fällen haben das Bundesministerium der Finanzen und/oder oberste Finanzbehörden des Bundes an einer verbindlichen Auskunft hinsichtlich der erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen nach den §§ 13a und 13b ErbStG mitgewirkt (bitte differenziert nach Jahren seit Einführung der Regelung und nach Bundesländern)?

Das Bundesministerium der Finanzen und/oder andere oberste Finanzbehörden des Bundes haben an keiner verbindlichen Auskunft hinsichtlich der erbschaftsteuerrechtlichen Verschonungsregelungen nach den §§ 13a und 13b ErbStG mitgewirkt. Die Verwaltung der Erbschaftsteuer steht allein den Ländern zu.

10. Wie viele Verwaltungsschreiben, Erlasse sowie Urteile des Bundesfinanzhofes wurden hinsichtlich der §§ 13a und 13b ErbStG seit Einführung dieser Regelung veröffentlicht (bitte differenziert nach Jahren sowie unter stichwortartiger Angabe des Inhalts der Veröffentlichung)?

Die Verwaltung der Erbschaftsteuer steht allein den Ländern zu. Die Bundesregierung kann keine Angaben zur Zahl und zum Inhalt der von den einzelnen Ländern herausgegebenen Erlasse und anderen Verwaltungsschreiben machen.

Zu den seit 1. Januar 2009 anzuwendenden Regelungen der §§ 13a und 13b ErbStG wurden keine Urteile des Bundesfinanzhofs veröffentlicht.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass anstelle von erbschaftsteuerlichen Verschonungsregeln für unternehmerisches Vermögen auch eine mehrjährige zinslose Stundung der Erbschaftsteuer zu gleichwerti-

gen Effekten hinsichtlich der Erhaltung von Arbeitsplätzen führen kann (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung hält die bestehenden Verschonungsregeln für unternehmerisches Vermögen weiterhin für die zielführendste Regelung, um dem Gemeinwohl dienendes unternehmerisches Vermögen von der Erbschaftsteuer freizustellen.

12. Mit welchen negativen Effekten rechnet die Bundesregierung bei einem Wegfallen der erbschaftsteuerlichen Verschonungsregeln gemäß den §§ 13a und 13b ErbStG (bitte mit Begründung)?

Bei einem Wegfall der Verschonung würde die zu entrichtende höhere Erbschaftsteuer dazu führen, dass aus den Betrieben in entsprechend höherem Umfang liquide Mittel für die Steuerzahlung entnommen werden müssten. Diese stünden stattdessen nicht mehr für notwendige Investitionen und zum Erhalt von Arbeitsplätzen zur Verfügung.

13. Welche empirischen Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Auswirkungen auf den Erhalt oder Abbau von Arbeitsplätzen infolge von liquiden Mittelabflüssen durch die Begleichung von Erbschaftsteuer vor der Einführung der erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen (bitte mit Begründung)?

Der Bundesregierung liegen keine empirischen Erkenntnisse vor, weil eine den Mittelabfluss auslösende steuerrechtliche Situation auch vor der Einführung der Verschonungsregeln nicht in dieser Form bestanden hat.

14. Mit welchen jährlichen Mehreinnahmen rechnet die Bundesregierung aktuell, d. h. unter Verwendung der neuesten ihr zur Verfügung stehenden Daten, bei einem Wegfall der Verschonungsregeln gemäß den §§ 13a und 13b ErbStG (bitte absolut und relativ zum Erbschaftsteueraufkommen für die Jahre 2010 bis 2015 sowie die volle Jahreswirkung angeben)?

Die Steuermindereinnahmen durch die Einführung der Verschonungsregeln nach den §§ 13a und 13b ErbStG wurden in den Gesetzgebungsverfahren mit 1 261 Mio. Euro beziffert. Neuere Bezifferungen liegen nicht vor.

15. Sieht die Bundesregierung die erbschaftsteuerlichen Verschonungsregeln für unternehmerisches Vermögen als Subvention an (bitte mit Begründung)?

Im Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2009 bis 2012 (23. Subventionsbericht) ist – wie bereits in den vorangegangenen Subventionsberichten – die Vergünstigung für Erwerber von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall in der Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen (Anlage 2) aufgelistet.

16. Teilt die Bundesregierung die in dem Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 5. Oktober 2011 (II R 9/11) getätigten Bedenken, dass es die §§ 13a und 13b ErbStG zulassen, Vermögen jeder Art und in jeder Höhe von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden ohne Anfall von Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer zu erwerben, wenn der/die Erblasser/-in oder Schenker/-in eine geeignete Gestaltung gewählt hat, ohne dass es auf eine Gemeinwohlverpflichtung und Gemeinwohlbindung des erworbenen Vermögens ankommt (bitte mit Begründung)?

Die Beitrittsaufforderung des Bundesfinanzhofes hat rein verfahrensrechtliche Bedeutung. Aus ihr lassen sich keine Schlüsse auf eine bestimmte Rechtsauffassung oder Entscheidungstendenz des auffordernden Senats ableiten, welche die Bundesregierung teilen könnte.

17. Welche Stellungnahme hat die Bundesregierung auf die Beitrittsaufforderung des BFH nach dem Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 5. Oktober 2011 (II R 9/11) abgegeben (bitte mit Abdruck der kompletten Stellungnahme)?

Das Bundesministerium der Finanzen ist dem Verfahren beigetreten und hat als Beteiligter am Verfahren am 30. Mai 2012 eine Stellungnahme abgegeben. Im Übrigen ist die im Revisionsverfahren abgegebene Stellungnahme schon aus Gründen des Steuergeheimnisses nicht in vollem Umfang zur Veröffentlichung geeignet. Auszugsweise ist die Stellungnahme in der Ausschussdrucksache Nummer 17 (7)-369 des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages enthalten.

18. Welche weiteren Verfahren beim Bundesfinanzhof sind der Bundesregierung hinsichtlich der §§ 13a und 13b ErbStG bekannt (bitte mit Auflistung der Verfahren)?

Der Bundesregierung sind keine weiteren Verfahren zu den seit 1. Januar 2009 anzuwendenden Regelungen der §§ 13a und 13b ErbStG bekannt.

19. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass gerade bei gewerblichen Vermögensverwaltungsmodellen die Lohnsummenklausel nicht greift, da in diesen Fällen zumeist keine Arbeitnehmerinnen oder -nehmer beschäftigt werden (bitte mit Begründung)?

Die Lohnsummenregelung ist ein geeigneter Indikator für die Erhaltung der Arbeitsplätze, die an die Unternehmensfortführung anknüpft. Bei allen Kleinbetrieben mit nicht mehr als 20 Beschäftigten hat der Gesetzgeber von der Anwendung der Lohnsummenregelung jedoch abgesehen (§ 13a Absatz 1 Satz 4 ErbStG), auch um hier den daraus resultierenden Bürokratieaufwand zu vermeiden.

20. Teilt die Bundesregierung die in dem Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 5. Oktober 2011 (II R 9/11) getätigten Bedenken, dass es die §§ 13a und 13b ErbStG auch zulassen, ursprüngliches Privatvermögen, in Form von Gesellschaftsanteilen, infolge einer gewerblichen Prägung als Betriebsvermögen erbschaftsteuerlich zu verschonen (bitte mit Begründung)?
21. Teilt die Bundesregierung die in dem Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 5. Oktober 2011 (II R 9/11) getätigten Bedenken, dass § 13b ErbStG es zulässt, auch nicht mit Wertpapieren vergleichbare Geldforderungen

zu begünstigen, da diese kein Verwaltungsvermögen darstellen (bitte mit Begründung)?

22. Teilt die Bundesregierung die in dem Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 5. Oktober 2011 (II R 9/11) getätigten Bedenken, dass die genannte Begünstigung von nicht mit Wertpapieren vergleichbaren Geldforderungen durch § 13b ErbStG es zulässt, auch Vermögensgegenstände, die nach § 13b Absatz 2 Satz 2 ErbStG an sich zum Verwaltungsvermögen gehören würden, durch eine einfache Gestaltung der Besteuerung zu entziehen (bitte mit Begründung)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

23. Welche Gestaltungen sind der Bundesregierung bekannt, durch die ursprünglich nicht begünstigtes Vermögen einer erbschaftsteuerlichen Verschonung nach den §§ 13a und 13b ErbStG unterworfen wird (bitte mit Darstellung der Gestaltung)?
24. Welche Gestaltungen sind der Bundesregierung bekannt, in denen ursprünglich nicht begünstigtes Vermögen einer erbschaftsteuerlichen Verschonung nach den §§ 13a und 13b ErbStG unterworfen wird und die Lohnsummenregel nicht zur Anwendung kommt (bitte mit Darstellung der Gestaltung)?
25. Sieht die Bundesregierung die in dem Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 5. Oktober 2011 (II R 9/11) dargelegten Steuergestaltungen als verein- und hinnehmbar mit den außerfiskalischen Förderungs- und Lenkungszielen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung und den Erhalt von Arbeitsplätzen, mit denen die Einführung der Verschonungsregeln gemäß den §§ 13a und 13b ErbStG begründet wurde, an (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung hat aus eigener Kenntnis keine detaillierten Informationen darüber, welche Steuergestaltungen bei der Erbschaftsteuer hinsichtlich der Übertragung von Betriebsvermögen tatsächlich für eine Ausnutzung der Verschonungsregelungen der §§ 13a und 13b ErbStG gewählt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

26. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass infolge des § 13a Absatz 1 Satz 4 ErbStG die Obergrenze von 20 Beschäftigten missbräuchlich verwendet werden kann, indem eine Anwendung der Lohnsummenregel bei Anwendung der erbschaftsteuerlichen Verschonungsregeln umgangen wird (bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen. Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen von der Regelung missbräuchlich Gebrauch gemacht wurde.

27. Welche empirischen Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Wirkung der Erhöhung der Beschäftigtengrenze nach § 13a Absatz 1 Satz 4 ErbStG von 10 auf 20 Beschäftigte (bitte mit Begründung)?
28. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Wirkung der Erhöhung der Beschäftigtengrenze nach § 13a Absatz 1 Satz 4 ErbStG von 10 auf 20 Beschäftigte (bitte mit Begründung)?

29. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Wirkung der Senkung der Behaltefristen nach § 13a Absatz 1 und 9 ErbStG durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz (bitte mit Begründung)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, da die Änderungen erst mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22. Dezember 2009 erfolgten. Außerdem werden die genannten Merkmale auch nicht in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst.

30. In welchen Fallkonstellationen erfolgt eine Berücksichtigung von liquiden Mitteln, Forderungen, sonstigen Kapitalüberlassungen als begünstigtes Vermögen, obgleich dies als nicht begünstigtes Vermögen im Sinne einer Vermögensverwaltung anzusehen ist, so dass eigentlich eine Erfassung als Verwaltungsvermögen sachgerecht erscheint (bitte mit Begründung)?

Die Abgrenzung des Verwaltungsvermögens ist in § 13b Absatz 2 Satz 2 ErbStG abschließend geregelt. Liquide Mittel, Forderungen, mit Ausnahme der in § 13b Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ErbStG genannten Forderungen, oder sonstige Kapitalüberlassungen gehören daher nicht zum Verwaltungsvermögen.

31. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass die erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen nach den §§ 13a und 13b ErbStG missbräuchlich eingesetzt werden können, um originär privates Vermögen infolge von Steuergestaltungen vollkommen von der Erbschaftsteuer zu befreien, so dass das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel der Sicherung von Arbeitsplätzen nicht erreicht wird (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung hat aus eigener Kenntnis keine detaillierten Informationen darüber, welche Steuergestaltungen bei der Erbschaftsteuer hinsichtlich der Übertragung von Betriebsvermögen tatsächlich für eine Ausnutzung der Verschonungsregelungen der §§ 13a und 13b ErbStG gewählt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

32. In wie vielen Fällen wurde basierend auf der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2010 (aktueller Erhebungsstand) die Steuerbegünstigung nach § 13a Absatz 1 ErbStG in Anspruch genommen (bitte mit Angabe der absoluten Anzahl, relativ zu allen Fällen der Statistik, differenziert nach Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften)?

Aktueller Erhebungsstand der Erbschaftsteuerstatistik ist das Jahr 2011. In diesem Jahr wurde die Steuerbegünstigung nach § 13a ErbStG in 5 966 Fällen oder 4,92 Prozent von insgesamt 121 177 veranlagten Fällen in Anspruch genommen. Diese Fallzahlen sind nicht vollständig, da der Nachweis über die Steuerbegünstigung nach § 13a ErbStG nur für maschinell gelieferte Fälle möglich ist. Inwieweit die Steuerbegünstigung auf unterschiedliche Vermögensarten entfällt, wird statistisch nicht erfasst, sodass eine Differenzierung nicht möglich ist.

33. In wie vielen Fällen wurde basierend auf der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2010 (aktueller Erhebungsstand) die Steuerbegünstigung nach § 13a Absatz 8 ErbStG in Anspruch genommen (bitte mit Angabe der absoluten Anzahl, relativ zu allen Fällen der Statistik, differenziert

nach Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften)?

34. Welchen Wert basierend auf der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2010 (aktueller Erhebungsstand) hat das begünstigte Vermögen nach Inanspruchnahme des § 13a Absatz 1 ErbStG (bitte in absoluten Zahlen und relativ zum gesamten Wert aller Erbanfälle/Schenkungen, differenziert nach Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften, mit den Angaben von Mittelwert, arithmetischem Mittel, Standardabweichungen und Quartilen)?
35. Welchen Wert basierend auf der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2010 (aktueller Erhebungsstand) hat das begünstigte Vermögen nach Inanspruchnahme des § 13a Absatz 8 ErbStG (bitte in absoluten Zahlen und relativ zum gesamten Wert aller Erbanfälle/Schenkungen, differenziert nach Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften, mit den Angaben von Mittelwert, arithmetischem Mittel, Standardabweichungen und Quartilen)?
36. In wie vielen Fällen erfolgte, basierend auf der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2010 (aktueller Erhebungsstand) eine Minderung der Steuerbegünstigung nach § 13a Absatz 1 Satz 5 ErbStG (bitte mit Angabe der absoluten Anzahl, relativ zu allen Fällen der Statistik mit Inanspruchnahme von § 13a Absatz 1 ErbStG, differenziert nach Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften)?
37. In wie vielen Fällen erfolgte, basierend auf der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2010 (aktueller Erhebungsstand) eine Minderung der Steuerbegünstigung nach § 13a Absatz 1 Satz 5 in Verbindung mit § 13a Absatz 8 ErbStG (bitte mit Angabe der absoluten Anzahl, relativ zu allen Fällen der Statistik mit Inanspruchnahme von § 13a Absatz 1 ErbStG, differenziert nach Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften)?
38. Um welchen Wert hat sich, basierend auf der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2010 (aktueller Erhebungsstand), der Verschonungsabschlag nach § 13a Absatz 1 Satz 5 ErbStG vermindert (bitte in absoluten Zahlen und relativ zum gesamten Wert aller Erbanfälle/Schenkungen bei Inanspruchnahme von § 13a Absatz 1 ErbStG, differenziert nach Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften, mit den Angaben von Mittelwert, arithmetischem Mittel, Standardabweichungen und Quartilen)?
39. Um welchen Wert hat sich, basierend auf der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2010 (aktueller Erhebungsstand), der Verschonungsabschlag nach § 13a Absatz 1 Satz 5 in Verbindung mit § 13a Absatz 8 ErbStG vermindert (bitte in absoluten Zahlen und relativ zum gesamten Wert aller Erbanfälle/Schenkungen bei Inanspruchnahme von § 13a Absatz 1 in Verbindung mit § 13a Absatz 8 ErbStG, differenziert nach Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften, mit den Angaben von Mittelwert, arithmetischem Mittel, Standardabweichungen und Quartilen)?
40. In wie vielen Fällen hatte, basierend auf der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2010 (aktueller Erhebungsstand), der Betrieb nach § 13a Absatz 1 Satz 4 ErbStG 20 oder weniger Beschäftigte (bitte mit Angabe der absoluten Anzahl, relativ zu allen Fällen der Statistik mit Inanspruchnahme von § 13a Absatz 1 ErbStG, differenziert nach Betriebsvermögen,

land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften)?

41. In wie vielen Fällen hatte, basierend auf der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2010 (aktueller Erhebungsstand), der Betrieb nach § 13a Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 13a Absatz 8 ErbStG 20 oder weniger Beschäftigte (bitte mit Angabe der absoluten Anzahl, relativ zu allen Fällen der Statistik mit Inanspruchnahme von § 13a Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 13a Absatz 8 ErbStG, differenziert nach Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften)?

Die erfragten Merkmale werden statistisch nicht erfasst, so dass eine Beantwortung nicht möglich ist.

